



SCHULE
STAMMHEIM

Reglement für die Schulzahnpflege

DER SCHULE STAMMHEIM

18. Juni 2020

Reglement für die Schulzahnpflege

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf das Gesetz über das Gesundheitswesen vom 2. April 2007 und die Kantonale Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965 regelt das vorliegende Reglement die Einzelheiten bezüglich Organisation und Massnahmen der Schulzahnpflege der Schule Stammheim.

Entsprechend § 1 der Kantonalen Verordnung umfasst die Schulzahnpflege:

- Vorbeugende Massnahmen gegen Gebisszerfall bei Schülern
- Die regelmässige Aufklärung von Eltern und Schülern über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege.

Die Schule Stammheim organisiert die Schulzahnpflege. Diese umfasst:

- Zahnprophylaxe / vorbeugende Massnahmen
- Abrechnung der zahnärztlichen Untersuchung
- Kostenbeteiligung einer allfälligen Behandlung von **Zahnkorrekturen** gemäss Art 5.

Art. 2 Zahnprophylaxe / Vorbeugende Massnahmen

Um frühzeitig dem Zahnzerfall wirksam entgegen treten zu können, besucht eine Schulzahnpflege-Instruktorin bis viermal jährlich die Kinder des Kindergartens und der Primarschule. Sie gibt den Kindern Anleitung zum richtigen Zähneputzen und unterrichtet sie in zweckmässiger Mundpflege und Ernährung. Für die regelmässige und gründliche Reinigung der Zähne der Kinder sind die Erziehungsberechtigten besorgt.

Art. 3 Zahnärztliche Untersuchung – Durchführung/Kostenregelung/Vorgehen

3.1 Durchführung

- Die Eltern lassen die Vorsorgeuntersuchung bei einem privaten Zahnarzt durchführen und übernehmen damit die Verantwortung für die jährliche Vorsorgeuntersuchung.
- Für Eltern die keine Möglichkeit haben, ihr Kind bei einem Privatzahnarzt anzumelden, organisiert die Schule die Kontrolle bei einem Zahnarzt.

3.2 Kostenregelung

- Die Schule Stammheim beteiligt sich mit max. CHF 65.– an den Kosten für die obligatorische Zahnuntersuchung bei einem frei wählbaren Zahnarzt.
- Die Schule Stammheim leistet **keine** Beiträge an Kariesbehandlungen.

3.3 Vorgehen

- Die Eltern füllen das Meldeblatt „Jährliche schulzahnärztliche Untersuchung“ einmal aus und stellen es innert 10 Tagen nach Erhalt der Schulverwaltung zu.
- Bei der Wahl des privaten Zahnarztes vereinbaren die Eltern einen Termin für eine Vorsorgeuntersuchung – wenn immer möglich ausserhalb der Unterrichtszeit.
- Haben die Eltern keine Möglichkeit bei einem Zahnarzt einen Termin zu vereinbaren, organisiert die Schule einen Termin. Die Untersuchung findet ausserhalb der Unterrichtszeit statt.

- Eltern oder deren gesetzliche Vertreter sind dafür verantwortlich, dass die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig beim Zahnarzt erscheinen.
- Die Eltern reichen die bezahlte **Originalrechnung** zusammen mit den Angaben zur Bank- oder Postverbindung (Name der Bank und IBAN-Nummer) der Schulverwaltung ein.
- Rechnungen aus Vorjahren werden nicht mehr vergütet.

Art. 4 Behandlungen

Die regelmässigen Zahnuntersuche bezwecken die Gesunderhaltung des Gebisses und eine anhaltend gute Funktion von Milch- oder bleibenden Zähnen. Bei Karies-Behandlungen oder Zahnkorrekturen wenden sich die Eltern direkt an ihren Zahnarzt.

Untersuchungen und Behandlungen sollten in der Regel von demselben Zahnarzt durchgeführt werden.

Art. 5 Administration, Verrechnung, Beiträge an die Behandlung von Zahnkorrekturen

Die Schule Stammheim leistet zur notwendigen Behandlung von **Zahnkorrekturen** einen Beitrag von 25 % an die Restkosten nach Abrechnung mit der Krankenkasse, jedoch höchstens CHF 500.– pro Kind und Kalenderjahr. Beträgt der Restbetrag nach Abrechnung der Krankenkasse weniger als CHF 100.–, wird keine Auszahlung vorgenommen.

Leistungsabrechnungen des laufenden Jahres müssen bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden. Beachten Sie bitte, dass das Einfordern der Rechnung beim Zahnarzt zum gegebenen Zeitpunkt im Interesse der Eltern ist. Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen werden keine Beiträge ausbezahlt.

Für die Rückerstattung von Beiträgen senden Sie folgende Unterlagen an die Schulverwaltung:

- Leistungsabrechnung der Krankenkasse (Original, keine Kopie)
- Kopie der Rechnung des Zahnarztes
- Einzahlungsschein bzw. vollständige Bankangaben der Antragstellerin/des Antragstellers
- Einen an Sie adressierten und frankierten Briefumschlag zum Retournieren Ihrer Unterlagen

Die Anspruchsberechtigung der Beiträge dauert bis zur Beendigung der Sekundarschulzeit (31. Juli). Die entsprechenden Unterlagen müssen in diesem speziellen Fall (3. Sek) bis Ende des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden.

Art. 6 Schlussbestimmungen

An unentschuldigt versäumte Behandlungstermine wird kein Beitrag geleistet.

Das vorliegende Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 18.06.2020 genehmigt, ersetzt dasjenige vom 28.08.2014 und tritt per sofort in Kraft.

Schulpflege Stammheim

sig. A. Fleury, Präsidentin

sig. R. Keller, Schulverwaltung